

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement
an der Technischen Universität München**

Vom 27. August 2015

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 2. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- § 45 Zulassung und Anmeldung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 46 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

III. Bachelorprüfung

- § 47 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 48 Umfang der Bachelorprüfung
- § 49 Bachelor's Thesis
- § 50 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 51 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 52 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Pflanzenschutz-Sachkunde

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 159 (mind. 130 SWS). ²Hinzu kommen 10 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Außerdem sind acht Wochen (11 Credits) Studienpraxis abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.

- (3) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt acht Wochen (11 Credits). ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²In den in der GOP aufgeführten Modulen sind
1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 21 Credits,
 2. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 40 Credits zu erbringen.
- ³Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO entsprechend.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der zuständige Bachelorprüfungsausschuss der TUM School of Life Sciences.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis h) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die mit * in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 48 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in dem Modul Berufspraktikum im Umfang von 11 Credits gemäß § 37 a nachzuweisen.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 gelten Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Modulen des Semesters gehören, in dem sich der oder die Studierende befindet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 45

Zulassung und Anmeldung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Studierende gelten mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München als zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugelassen.

§ 46

Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den entsprechenden Pflichtmodulen gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr gemäß Anlage 1 zugeordneten Pflichtmodulen die erforderliche Anzahl von 54 Credits erbracht ist. ²Eine nicht bestandene Modulprüfung, die im Rahmen einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann nur einmal wiederholt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann der oder die Studierende Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Umfang von 14 Credits im Rahmen der Studienfortschrittskontrolle nach § 10 Abs. 3 APSO beliebig oft wiederholen.
- (3) Die Studierenden erhalten über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung einen Prüfungsbescheid.

III. Bachelorprüfung

§ 47

Zulassung zur Bachelorprüfung

Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.

§ 48

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 49 sowie
 3. die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 90 Credits in Pflichtmodulen und 15 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 49 Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis wird von zwei fachkundigen Prüfenden der TUM School of Life Sciences ausgegeben und betreut (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 10 Credits vergeben.
- (4) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 50 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 48 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 46 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 sowie der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 51 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- (2) ¹Mit Abschluss des Studiengangs besteht für Absolventen die Möglichkeit bei der zuständigen Behörde einen „Pflanzenschutz-Sachkundenachweis“ zu beantragen. ²Aus Anlage 2 ergibt sich, welche Leistungen aus dem Studiengang nachzuweisen sind.

IV. Schlussbestimmung

§ 52 In-Kraft-Treten*)

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München vom 14. August 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2012, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. ³Sie können auf Antrag in diese Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27. August 2015. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage 1: Prüfungsmodule*

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform V Ü S | Sem. | SWS | Credits | Prüfungsart | Prüfungsdauer | Unterrichts- sprache |
|-----|------------------|-------------------|------|-----|---------|-------------|---------------|-------------------------|
|-----|------------------|-------------------|------|-----|---------|-------------|---------------|-------------------------|

Grundlagen- und Orientierungsprüfung:

Pflichtmodule

| | | | | | | | | |
|--------------|--|---------------|---------|---|-----------------------|---|----------|---------|
| WZ1819 | Biologie | V | 1 | 8 | 8 | Klausur | 120 Min. | Deutsch |
| WZ4220 | Chemie | 4V 2Ü | 1 | 6 | 6 | Klausur | 180 Min. | Deutsch |
| WZ2700 | Forst- und Umweltgeschichte | 1,3 V 1,7S | 1 | 3 | 3 | Projektarbeit | | Deutsch |
| WI00106 2 | Einführung in die Wirtschaftswissenschaften | V | 1 | 4 | 5 | Klausur | 120 Min. | Deutsch |
| WZ2711 | Dendrologie | 2V 2Ü | 1 und 2 | 4 | 5 | Klausur + Labor (SL) + Labor (SL) | 60 Min. | Deutsch |
| WZ4222 | Ökolog klimatologie | V | 1 und 2 | 4 | 5 | Klausur | 90 Min. | Deutsch |
| WZ2701 | Statistik und Informatik | 5V 1Ü | 2 | 6 | 6 | Übungsleistung | | Deutsch |
| WZ2702 | Materialeigenschaften von Holz | V | 2 | 4 | 5 | Klausur | 90 Min. | Deutsch |
| WZ4219 | Inventur | 3V 1Ü | 2 | 5 | 6 | Klausur | 90 Min | Deutsch |
| PH9017 | Praktische Physik* | 4P | 2 | 4 | 5 | Übungsleistung + Labor (1:1) | | Deutsch |
| | Gesamt | | | | 54 Credits | | | |

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform V Ü S | Sem. | SWS | Credits | Prüfungsart | Prüfungsdauer | Unterrichts- sprache |
|-----|------------------|-------------------|------|-----|---------|-------------|---------------|-------------------------|
|-----|------------------|-------------------|------|-----|---------|-------------|---------------|-------------------------|

Bachelorprüfung:

Pflichtmodule

| | | | | | | | | |
|--------------|---|----------------|---------|---|---|----------------------------------|----------------------------------|---------|
| WZ2703 | Überfachliche Kompetenzen | VÜS | 1 | | 5 | nach Angaben der/des Dozenten | nach Angaben der/des Dozenten | Deutsch |
| WI00020 1 | Forstliche Betriebswirtschaftsl ehre | V | 3 | 4 | 5 | Klausur | 60 Min. | Deutsch |
| WZ0150 | Forstliche Verfahrenstechnik und Logistik | 3,5 V 0,5 Ü | 3 | 4 | 5 | Klausur | 120 Min. | Deutsch |
| WZ0527 | Wald Wachstum und Umwelt | V | 3 | 5 | 6 | Klausur | 60 Min. | Deutsch |
| WZ0143 | Technologie und Verwertungslinien von Holz | V | 3 | 4 | 5 | Klausur | 60 Min. | Deutsch |
| WZ1820 | Tier- und Wildökologie | 3V 3Ü | 3 | 6 | 5 | Klausur + Labor (SL) | 90 Min. | Deutsch |
| WZ2704 | Natürliche Ressourcen: Boden und Standort | 6V 2Ü | 3 und 4 | 8 | 8 | Klausur | 120 Min. | Deutsch |
| WZ2705 | Natürliche Ressourcen: Vegetation | 4V 2Ü | 3 und 4 | 6 | 5 | Klausur | 90 Min. | Deutsch |
| WZ2706 | Waldbau | 4V 3S | 4 | 7 | 6 | Klausur | 120 Min. | Deutsch |

| | | | | | | | | |
|----------|---|--------------|---|---|-------------------|----------------------|----------|----------------------|
| WZ0154 | Waldschutz | 2V 3Ü | 4 | 5 | 5 | Klausur + Labor (SL) | 60 Min. | Deutsch |
| WZ2707 | Allgemeine Rechtsgrundlagen | V | 4 | 4 | 5 | Klausur | 120 Min. | Deutsch |
| WZ0158 | Projekt | V Ü S | 4 | 4 | 5 | Projektarbeit | | Deutsch |
| WZ0162 | Forstplanung | 4V 1Ü | 5 | 5 | 5 | Klausur | 90 Min. | Deutsch/ Englisch |
| WZ0157 | Landschaftsentwicklung | 2V 2Ü | 5 | 4 | 5 | Klausur | 100 Min. | Deutsch |
| WZ0156 | Rohstoffmärkte, Ökobilanzierung, Waldzertifizierung | V | 5 | 4 | 5 | Klausur | 90 Min. | Deutsch |
| WI000213 | Forst- und Umweltpolitik | 1,5V 1,5Ü | 5 | 3 | 5 | Mündliche Prüfung | 20 Min. | Deutsch |
| WZ2708 | Bachelor Kolloquium | | 6 | | 5 | Mündliche Prüfung | 30 Min. | Deutsch |
| | Gesamt | | | | 90 Credits | | | |

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform V Ü S | Sem. | SWS | Credits | Prüfungsart | Prüfungsdauer | Unterrichtssprache |
|-----|------------------|-------------------|------|-----|---------|-------------|---------------|--------------------|
|-----|------------------|-------------------|------|-----|---------|-------------|---------------|--------------------|

Bachelor's Thesis

| | | | | | | | | |
|--------|-------------------|--|---|--|----|--------------------------------|--|--------------------|
| WZ0171 | Bachelor's Thesis | | 6 | | 10 | Wissenschaftliche Ausarbeitung | | Deutsch / Englisch |
|--------|-------------------|--|---|--|----|--------------------------------|--|--------------------|

Wahlmodule: Im Wahlbereich sind aus folgender Liste Module im Umfang von 15 Credits zu erbringen: Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule und gibt den verbindlichen Katalog spätestens zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt.

| | | | | | | | | |
|--------|--|-------------|---|-----|---|--------------------------------|-------------------|----------|
| WZ4218 | Bienenkunde | 4 VÜ | 6 | 4 | 5 | Klausur + Projektarbeit (SL) | 60 Min. | Deutsch |
| WZ6141 | Allgemeine Ökologie | 4 V | 5 | 4 | 6 | Klausur | 120 Min. | Deutsch |
| WZ1082 | Fischbiologie und Aquakultur | V | 5 | 4 | 5 | Klausur oder Mündliche Prüfung | 90 Min 30 Min. | Deutsch |
| WZ4217 | Forstgenetik | 2V 1S 2Ü | 5 | 5 | 5 | Klausur | 60 Min. | Deutsch |
| WZ0164 | Geographische Informationssysteme | 2V 2Ü | 5 | 4 | 5 | Mündliche Prüfung | 30 Min. | Deutsch |
| WZ0163 | Internationale Forstwirtschaft | 3V 1,5S | 6 | 4,5 | 5 | Mündliche Prüfung | 30 Min. | Deutsch |
| WZ0165 | Nachwachsende Rohstoffe: Züchtung und Plantagentechnologie | 3V 1S 1Ü | 6 | 5 | 5 | Mündliche Prüfung | 30 Min. | Deutsch |
| WZ2709 | Phänologie | 2V 2S | 5 | 4 | 5 | Projektarbeit | | Deutsch |
| WZ2710 | Theoretische und rechtliche Grundlagen der Wildbewirtschaftung | 4V 2Ü | 5 | 6 | 5 | Klausur | 100 Min. | Deutsch |
| WZ0528 | Urban Forestry | 2,5 V | 5 | 2,5 | 5 | Klausur | 90 Min. | Englisch |
| WZ4048 | Waldstandorte in Bayern | 1V 3Ü | 6 | 4 | 5 | Mündliche Prüfung | 20 Min. | Deutsch |

* Das Modul ist bestanden, wenn beide Modulteilprüfungen bestanden sind.

Prüfungsleistungen im Bereich Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Bachelorstudiums (z.B. Auslandssemester) erworben werden, können bis zu einem Umfang von 15 Credits auch dann angerechnet und als Wahlleistungen im Abschnitt Wahlmodule gemäß Anlage 1 in die Bachelorprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Bachelorprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement und dem Auslandsbeauftragten der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform V Ü S | Sem. | SWS | Credits | Prüfungsart | Prüfungsdauer | Unterrichts- sprache |
|-----|------------------|-------------------|------|-----|---------|-------------|---------------|-------------------------|
|-----|------------------|-------------------|------|-----|---------|-------------|---------------|-------------------------|

Studienleistungen: Es ist ein Berufspraktikum im Umfang von 11 Credits als Studienleistung zu erbringen:

| | | | | | | | | |
|--------|-----------------|--|---|--|----|---------|--|--|
| WZ0529 | Berufspraktikum | | 6 | | 11 | Bericht | | |
|--------|-----------------|--|---|--|----|---------|--|--|

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar;

SL = Studienleistung; Labor = Laborleistung

*In der Übergangsphase der Schooltransition können sich die Modulnummern ändern; die alten und neuen Modulnummern werden in TUMonline nebeneinander aufgelistet.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

| Semester | Credits Pflichtmodule | Credits Wahlpflicht- module | Credits Wahlmodule | Credits Bachelor's Thesis | Gesamt- Credits | Anzahl der Prüfungen |
|-------------|--------------------------|-----------------------------------|-----------------------|---------------------------------|--------------------|----------------------------|
| 1. Semester | 30 Credits | | | | 30 Credits | 5 |
| 2. Semester | 29 Credits | | | | 29 Credits | 6 |
| 3. Semester | 30 Credits | | | | 30 Credits | 5 |
| 4. Semester | 30 Credits | | | | 30 Credits | 6 |
| 5. Semester | 20 Credits | | 10 Credits | | 30 Credits | 6 |
| 6. Semester | 16 Credits | | 5 Credits | 10 Credits | 31 Credits | 3 |

**Anlage 2:
Pflanzenschutz-Sachkunde**

Mit dem Abschluss des Bachelorstudiums Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der TUM kann im Sinne der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV 2013) der Pflanzenschutz-Sachkundenachweis beantragt werden.

Dazu sind neben dem erfolgreichen Abschluss des Studiums folgende Leistungen nachzuweisen:

| |
|--|
| Prüfung im Modul WZ2548 Pflanzenschutz |
|--|

| |
|---|
| Erfolgreiche Teilnahme am Praxistag des Moduls WZ2548 |
|---|

Liegt der Nachweis über die erbrachten Leistungen vor, bescheinigt die Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement, dass laut § 1 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung die in Anlage 1 Teil A und B der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung festgelegten Inhalte, Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren.